

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU130083-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, und lic. iur. Ruggli, die Ersatzoberrichterin lic. iur. Bertschi sowie die Gerichtsschreiberin MLaw Mondgenast

Urteil vom 10. Juli 2014

in Sachen

A. _____,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Stadtrichteramt Zürich,

Untersuchungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **Nichtgewähren des Rechtsvortritts**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 5. September 2013 (GC130129)

Strafverfügung:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich vom 24. Juni 2011 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 2/1).

Urteil der Vorinstanz:

1. Die Einsprecherin ist schuldig des Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV.
2. Die Einsprecherin wird bestraft mit einer Busse von Fr. 300.–.
3. Bezahlt die Einsprecherin die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
5. Die Gerichtskosten werden der Einsprecherin auferlegt. Über diese Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.

Die Kosten des Strafbefehls Nr. ... vom 24. Juni 2011 und die nachträglichen Untersuchungs- sowie Überweisungskosten von insgesamt Fr. 900.– werden der Einsprecherin auferlegt. Über diese Kosten sowie die Busse von Fr. 300.– stellt die Kasse des Stadtrichteramts Rechnung.

Berufungsanträge:

des Verteidigers der Beschuldigten:

(Urk. 46 S. 2)

1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 5. September 2013 sei vollumfänglich aufzuheben;
2. Die Berufungsklägerin sei von Schuld und Strafe freizusprechen;
3. Die Berufungsklägerin sei von der Pflicht zur Bezahlung einer Einschreibgebühr für das Berufungsverfahren zu befreien.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Erwägungen:

I. Verfahren

Am 24. Juni 2011 wurde die Beschuldigte mittels Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich wegen Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 2/1). Die Beschuldigte erhob mit Schreiben vom 8. Juli 2011 (Poststempel vom 11. Juli 2011) fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl und hielt auch nach Abschluss der Untersuchung durch das Stadtrichteramt daran fest (Urk. 3, 4 und 19). Mit Eingabe vom 22. Mai 2013 überwies das Stadtrichteramt die Akten ans Bezirksgericht Zürich mit dem Antrag,

den Strafbefehl zu bestätigen und die Untersuchungskosten der Beschuldigten aufzuerlegen (Urk. 22).

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 5. September 2013 wurde die Beschuldigte wegen Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 35). Dagegen meldete sie mit Eingabe vom 12. September 2013 Berufung an (Urk. 27). Mit Präsidialverfügung vom 7. Januar 2014 wurde festgehalten, dass die genannte Berufung den Anforderungen, welche das Gesetz an eine Berufungserklärung stellt, genügt und die Berufungserklärung sodann dem Stadtrichteramt zugestellt (Urk. 38). Anschlussberufung wurde nicht erhoben.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2014 wurde die schriftliche Durchführung der Berufungsverhandlung angeordnet (Urk. 41). Mit Schreiben vom 21. Februar 2014 beantragte die erbetene Verteidigung, der Beschuldigten sei die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren (Urk. 43), was mit Beschluss vom 27. Februar 2014 wegen Vorliegens eines Bagatellfalls ohne besondere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten abgewiesen wurde (Urk. 44). Die Berufungsbegründung der Beschuldigten erfolgte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 19. März 2014, mit dem Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei vollumfänglich aufzuheben; sie sei von Schuld und Strafe freizusprechen und von der Pflicht zur Bezahlung einer Einschreibegebühr für das Berufungsverfahren zu befreien (Urk. 46). Anschliessend wurde mit Präsidialverfügung vom 21. März 2014 dem Stadtrichteramt Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 48). Der vorinstanzliche Verzicht auf Vernehmlassung erfolgte mit Datum vom 27. März 2014 (Urk. 50/1). Innert Frist ging keine Berufungsantwort des Stadtrichteramts ein, weshalb androhungsgemäss von einem Verzicht auszugehen ist. Damit erweist sich das Berufungsverfahren als spruchreif.

II. Prozessuales

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Mit der Berufung bei Übertretungen können Fehler bei der Anwendung des anwendbaren materiellen oder formellen Rechts geltend gemacht werden, insbesondere des StGB und der StPO. Gerügt werden können sodann Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, nicht aber blosser Unangemessenheit (Schmid, Handbuch StPO, N 1538). Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des (rechtmässig erhobenen) Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür (Hug in: Donatsch, Hansjakob, Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 398 N 23). Gerügt werden können damit nur klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wobei zunächst an Versehen und Irrtümer, ferner an Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage und den Feststellungen im Urteil zu denken ist. In Betracht fallen sodann Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, vorab der StPO selbst beruht. Zu denken ist weiter an Fälle, in denen die an sich zur Verfügung stehenden Beweismittel offensichtlich ungenügend ausgeschöpft wurden, also der Sachverhalt unvollständig festgestellt und damit der Grundsatz der Wahrheitsforschung von Amtes wegen missachtet wurde (Schmid, a.a.O., N 1538).

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Im Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich vom 24. Juni 2011 wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am 8. April 2011 um ca. 11.10 Uhr auf Höhe des Hauses ...-platz ..., Fahrtrichtung ...-strasse in Zürich 1, infolge mangelnder Aufmerksamkeit als Lenkerin des Personenwagens BMW ZH ... den Rechtsvor-

tritt nicht gewährt, wobei es zur Kollision mit einem von rechts kommenden Personenwagen gekommen sei, dessen Lenkerin (B. _____) ebenfalls (wegen Nichtanhaltens trotz Kollisionsgefahr) bestraft worden sei (Urk. 2/1).

2. Die Vorinstanz hielt fest, es sei unbestritten, dass B. _____ als von rechts kommende Lenkerin vortrittsberechtigt gewesen sei. Die Beschuldigte hätte grundsätzlich vor der Einmündung der Spur von B. _____ anhalten müssen, um diese nicht in ihrer Fahrt zu behindern, was ihr an besagter Stelle durchaus möglich gewesen wäre; ihre Behauptung, sie wäre dabei auf den Tramgeleisen zum Stehen gekommen, sei faktenwidrig. Die Beschuldigte sei unbestrittenermassen zugefahren, obwohl sich B. _____ bereits an bzw. nahe der Kreuzung befunden habe und sie diese auch gesehen habe (Urk. 35 S. 8 f.).

3. Die Verteidigung macht eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend. Sie führte in ihrer Berufungsbegründung diesbezüglich aus, die Vorinstanz habe sich für die Sachverhaltserstellung auf den Polizeirapport vom 28. April 2011 gestützt, welcher zwar grösstenteils im Beisein der Beschuldigten und B. _____ verfasst, jedoch von beiden nicht unterzeichnet worden sei. Mangels Protokollierung seien die im Rahmen der polizeilichen Unfallaufnahme angeblich gemachten Aussagen für die Sachverhaltsermittlung schlicht unverwertbar. Die angeblichen Aussagen nach dem Unfall bzw. das Polizeiprotokoll seien demzufolge nicht zu berücksichtigen. Die Vorinstanz habe zur Sachverhaltsfeststellung weder den rapportierenden Stadtpolizisten noch Zeugen des Unfalls einvernommen. Auch sei B. _____ erst zwei Jahre nach dem Unfallzeitpunkt und entsprechend zu spät zum Protokoll befragt worden, weshalb sie aufgrund fehlender Erinnerung keine Aussagen machen konnte. Deshalb sei die protokollierte Aussage der Beschuldigten vom 12. Februar 2013 das einzig verlässliche Beweismittel. Aufgrund des Ausgeführten sei davon auszugehen, dass die Beschuldigte am Unfalltag als letzte in ihrer Kolonne langsam über die Kreuzung gefahren sei, während B. _____ aufgrund von Fussgängern am Fussgängerstreifen habe warten müssen. Die Beschuldigte habe sich, ebenfalls durch die Vielzahl der Fussgänger beeinträchtigt, zum Abbremsen gezwungen gesehen und sei nach den Tramgeleisen auf Höhe des erwähnten Fussgängerstreifens, bereits im Ver-

zweigungsbereich, zum Stillstand gekommen. Sie habe sich einer Pflichtenkollision gegenüber gesehen, weshalb ihr kein Vorwurf gemacht werden könne und sie freizusprechen sei (Urk. 46 S. 3 f.).

4. Die Vorinstanz stützt sich für die Erstellung des Sachverhalts auf die Aussagen der Beschuldigten und B._____. Beide wurden nach dem Unfall durch die Polizei befragt, was im Polizeirapport festgehalten wurde (Urk. 1/1 S. 5). Anlässlich der Durchführung der Untersuchung wurde die Beschuldigte sodann am 12. Februar 2013 und B._____ am 21. März 2013 (in Anwesenheit der Beschuldigten) durch die Stadtrichterin einvernommen. Die Beschuldigte hatte die Möglichkeit, B._____ Ergänzungsfragen zu stellen und beiden wurde der Polizeirapport vorgehalten. B._____ verwies zudem auf ihr unmittelbar nach dem Unfall verfasstes Schreiben zuhanden ihrer Versicherung (Urk. 16/2). Weiter berücksichtigte die Vorinstanz auch die Einsprache der Beschuldigten sowie ihre Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. September 2013 (Urk. 3 und Prot. I S. 5 ff.). Sodann liegen die polizeilichen Übersichts- und Schadensfotografien sowie eine Skizze zum Unfallhergang in den Akten (Urk. 1/1 S. 8; Urk. 1/2).

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist der Polizeirapport nicht durch die Befragten zu unterzeichnen. Der Polizeirapport ist ein schriftlicher Bericht, worin die Polizei ihre Feststellungen und die von ihr getroffenen Massnahmen laufend festhält (vgl. Art. 307 Abs. 3 StPO). Dieser Bericht unterliegt der freien Beweiswürdigung; indes ist sein Beweiswert relativ gering, da es sich dabei nicht um die wörtliche Wiedergabe der Aussagen der Beteiligten handelt, sondern um eine durch den Polizeibeamten vorgenommene knappe Zusammenfassung einer ersten summarischen Befragung vor Ort. Die Vorinstanz stützt sich bei der Würdigung der vorhandenen Beweismittel lediglich ergänzend auf den Polizeirapport; für das Beweisergebnis ist er letztlich nicht von Belang.

Nach Würdigung aller Beweise und der Gegenüberstellung der verschiedenen Aussagen der Beschuldigten, kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass die uneinheitliche Darstellung der Geschehnisse durch die Beschuldigte Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen aufkommen lassen. Im Gegensatz dazu habe

B._____ wenige aber konstante Aussagen getätigt, welche die Vorinstanz als plausibel erachtete.

Dieser Schluss der Vorinstanz stellt keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts dar. Die Aussagen der Beschuldigten wurden von der Vorinstanz berücksichtigt, aber als uneinheitlich und insgesamt wenig glaubhaft gewürdigt. Diese vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht willkürlich und der Sachverhalt somit nicht offensichtlich unrichtig erstellt, weshalb vom Sachverhalt, so wie die Vorinstanz ihn erstellt hat, ausgegangen werden kann. Auf die diesbezügliche Rüge der Beschuldigten der unrichtigen Sachverhaltserstellung braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

5. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen von Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV korrekt dargelegt und sich insbesondere ausführlich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts auseinandergesetzt. Darauf, sowie auf ihre zutreffenden Ausführungen zum anwendbaren Recht, kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 35 S. 4 ff.). Das Vortrittsrecht des von rechts kommenden Lenkers gilt in der Regel auch dann, wenn dieser einen Sicherheitshalt einlegt (BGE 90 IV 36). Unabhängig davon, ob B._____ beim Fussgängerstreifen anhalten musste oder nicht, war die Beschuldigte demnach vortrittsbelastet und hätte B._____ den Vortritt gewähren müssen.

Die Beschuldigte anerkennt denn auch ihr pflichtwidriges Verhalten betreffend Nichtgewährung des Rechtsvortritts, rechtfertigt ihr Verhalten jedoch mit dem ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision. Um Passanten passieren zu lassen habe sie abbremsen müssen und sei bereits im Verzweigungsbereich stehend zum Stillstand gekommen. Eine Weiterfahrt wäre mit einer unzumutbaren Gefährdung der wahllos die Strasse überquerenden Fussgänger einhergegangen (Urk. 46 S. 4).

Der übergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision liegt vor, wenn zwei Rechtspflichten in derselben Situation so zusammentreffen, dass der Verpflichtete keine von ihnen ohne Verletzung der anderen erfüllen kann. Wer bei zwei konkurrierenden Handlungspflichten die höhere oder auch nur gleichwertige

Pflicht auf Kosten der anderen erfüllt, handelt somit nicht rechtswidrig (BGer 6S.127/2003 E. 7; BSK StGB I-Seelmann, N 16 zu Art. 17 StGB).

Bei pflichtgemässen Verhalten hätte die Beschuldigte bereits vor der Einmündung des ...-platz in die ...-strasse anhalten und B._____ den Vortritt gewähren müssen. Dieses Vorgehen hätte sich umso mehr aufgedrängt, als sich, wie von der Beschuldigten geltend gemacht, viele Passanten auf und neben dem Fussgängerstreifen befunden haben, so dass sie nicht damit rechnen konnte, ohne Behinderung der von rechts kommenden B._____ durchfahren zu können. Es lag somit keine Situation vor, in welcher die Beschuldigte eine Rechtspflicht nur in Verletzung einer anderen hätte erfüllen können.

6. Die Vorinstanz hat weder den Sachverhalt unrichtig festgestellt, noch ist ihr Urteil rechtsfehlerhaft. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist somit zu bestätigen und die Beschuldigte des Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

Die Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch und stellt keinen Eventualantrag bezüglich der Strafzumessung.

Die Vorinstanz hat den Strafraum korrekt dargelegt und zutreffende Ausführungen zur Strafzumessung gemacht, worauf verwiesen werden kann (Urk. 35 S.10 f.). Die Abweichung der Beschuldigten vom ordentlichen Fahrverhalten war geringfügig und den dadurch entstandenen Schaden hat sie nur teilweise zu verantworten. Sie war mit geringer Geschwindigkeit unterwegs und über den Sachschaden hinaus erfolgte keine weitere Gefährdung. Zudem ist der langen Verfahrensdauer Rechnung zu tragen. Mit der Vorinstanz ist somit von einem leichten Verschulden auszugehen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten, welche gemäss eigenen Angaben ca. Fr. 3'300.– netto pro Monat verdient und Schulden in der Höhe von Fr. 15'000.– hat (Urk. 40), sowie unter Berücksichtigung ihres Verschuldens, erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene

Busse von Fr. 300.– als angemessen. Die Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen.

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Diese ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass sie seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB), wobei dem Gericht bei der Bemessung ein weiterer Ermessensspielraum zusteht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3.). Vorliegend erscheint eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse als angemessen.

V. Kosten

Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollständig, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte A. ist schuldig des Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV.
2. Die Beschuldigte wird mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft.
3. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 800.–.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.
7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - das Stadtrichteramt Zürich
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürichsowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz.
8. Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 10. Juli 2014

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

MLaw Mondgenast